



Abschrift

Notariat Schmiedestraße

Notar Dr. Stefan Tiedemann | Notarin Dr. Frauke Bahnsen
Notariatsverwalterin Dr. Stephanie Bialluch-von Allwörden

Schmiedestraße 2 · 20095 Hamburg
Tel 040/374848-0 · Fax 040/374848-34
hh@notariat-schmiedestrassen.de

Urkundenverzeichnis-Nummer: 0249/2023 BVA

B e s c h e i n i g u n g
nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz

Ich bescheinige hiermit, dass im nachstehend aufgeführten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen Gemeinnützige GmbH

mit Sitz in Hamburg

- Amtsgericht Hamburg HRB 14104 -

die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 09. Februar 2023 - UVZ-Nr. 0153/2023 BVA - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 02. März 2023

CS - Vo.Az. 23-00326

CS-Leben mit Behinderung HH Sozialeinrichtungen Gemeinnützige GmbH Band II - SatzÄnd.



Dr. Stephanie Bialluch-von Allwörden
Notariatsverwalterin in Hamburg anstelle
des Notars Prof. Dr. Manfred Wenckstern

Gesellschaftsvertrag der

Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen
Gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen Gemeinnützige GmbH. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Zwecke der Gesellschaft sind

- die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- die Förderung der Erziehung und Bildung sowie
- die Förderung des Wohlfahrtswesens.

2. Die Zwecke der Gesellschaft (Gegenstand) werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen und Diensten zum Wohnen, zur Assistenz, Förderung, Behandlung und Bildung von Menschen mit Behinderung in Hamburg und seiner näheren Umgebung,
- die Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen und Diensten der Tagesförderung und der Schulbegleitung für Menschen mit Behinderungen,
- den Betrieb von Schulhorten,
- die Unterhaltung und den Betrieb von Diensten zur Beratung und Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern,
- die Durchführung von Reisen mit Assistenz für Menschen mit Behinderungen,
- die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen,

- die Förderung der Freiwilligenarbeit mit Menschen mit Behinderungen.
- das planmäßige Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO mit den verbundenen Gesellschaften der Leben mit Behinderung Hamburg-Gruppe im Bereich der gemeinschaftlichen Serviceleistungen insbesondere in der Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung und Entleihung von Mitarbeitenden.

Die Gesellschaft ist zu allen damit im Zusammenhang stehenden Geschäften berechtigt.

Die Gesellschaft soll ihren Zweck in der Regel dadurch zu erreichen suchen, dass sie in Bezug auf die Einrichtungen und Dienste

- a) die Finanzierung durch vereinbarte Leistungsentgelte, durch eigene Mittel, durch die Einwerbung von Spenden und anderen Zuwendungen und durch die Erzielung von Erträgen der Vermögensverwaltung sicherstellt,
 - b) den Bau und die Ausstattung von Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und mit Kooperationspartnern vorbereitet, durchführt oder durchführen lässt,
 - c) die benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnt, qualifiziert und zweckentsprechend einsetzt.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, von den Regeln des Absatzes 2 abweichende Maßnahmen zu treffen, wenn dadurch der Bau und Betrieb der Einrichtungen nachhaltiger gefördert wird. Sie kann sich an anderen Institutionen, die einen gleichen Zweck verfolgen, beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht selbst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.550.000,- und ist voll eingezahlt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung - Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschafter. Sie übt die strategische Kontrolle aus, bestimmt die Ausrichtung der Gesellschaft und beruft die Geschäftsführung. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie im § 2 beschrieben sind, sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die grundlegende strategische Ausrichtung (Bestimmung der Zielgruppen, des Leitbildes und der grundlegenden Konzepte), das

Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft und die Anbindung an die Gesellschafter.
Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:

- a) Anforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern,
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer,
 - c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung des Bilanzverlusts,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - f) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - g) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (außer im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs),
 - h) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - i) Veräußerung oder Stilllegung des Betriebes oder eines Geschäftsfeldes,
 - j) Auflösung der Gesellschaft,
 - k) Weisungen an die Geschäftsführung,
 - l) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - m) Beauftragung des Aufsichtsrats mit der Bearbeitung spezieller Fragestellungen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat das Recht, jede Entscheidung an sich zu ziehen und ihrer Zustimmungspflicht zu unterwerfen (Evokationsrecht).

§ 7 Gesellschafterversammlung - Sitzungen

1. Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich, per E-mail oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung

einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und gleicher Ladungsfrist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Der oder die Geschäftsführer haben eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Gesellschafter ein berechtigtes Interesse geltend machen. Dieses trifft stets zu, wenn Gesellschafter, die aufgrund ihres Geschäftsanteils mindestens 25 % des Stammkapitals besitzen, eine entsprechende Gesellschafterversammlung bei einem Geschäftsführer beantragen. Die Gesellschafterversammlung ist spätestens vier Wochen hiernach einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn:
 - a) ein aufgrund einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung zu erwartender Jahresverlust die Summe des Stammkapitals übersteigt,
 - b) existenzgefährdende Risiken drohen,
 - c) Zwangsvollstreckungen in das Vermögen eines Gesellschafters oder der Gesellschaft betrieben werden,
 - d) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil übertragen will.
5. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
6. In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter je fünfzig € Stammkapital eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Solche Beschlüsse werden von der Geschäftsführung schriftlich festgestellt und allen Gesellschaftern mitgeteilt. Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der Absendung des Protokolls an die Gesellschafter gerechnet, durch Klage angefochten werden.
7. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von dem oder den Geschäftsführern zu unterzeichnen.

§ 8 Aufsichtsrat - Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus fünf Personen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Aufsichtsratswahl nach Ablauf dieser Frist im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit durch Gesellschafterbeschluss abwählen. Eines wichtigen Grundes bedarf es hierzu nicht.
3. In den Aufsichtsrat können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll im Kreis seiner nahen Angehörigen einen Menschen mit Behinderung haben. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll darauf geachtet werden, dass in dem Gremium in hinreichendem Maße wirtschaftliche und rechtliche Kompetenz im Bereich der Unternehmensführung sowie Kenntnisse im Bereich der sozialen Arbeit vertreten sind. Mitglied des Aufsichtsrats können nicht sein:
 - a) Geschäftsführer der Gesellschaft,
 - b) Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsgremien branchenähnlicher Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Hamburg,
 - c) Verhandlungspartner von öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über ausreichende zeitliche Ressourcen zur Wahrnehmung ihres Mandats verfügen und sich fortbilden, um ihrer Überwachungs- und Beratungsaufgabe qualifiziert nachkommen zu können. Sie haben Interessenkonflikte für sich und ihnen nahe stehende Personen zu vermeiden.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
6. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Bestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates,

wenn dieser verhindert ist. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Aufsichtsrat - Sitzungen, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Nimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen innerhalb eines Kalenderjahres teil, so ist dies in den Bericht nach § 10 Ziffer 6 lit. a) aufzunehmen. Die Geschäftsführer können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, soweit nicht der Aufsichtsrat die Teilnahme ausschließt.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich, per E-Mail oder per Telefax einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist auch mittels eines audiovisuellen Verfahrens (z.B. Videokonferenz), fernmündlich (z.B. Telefonkonferenz) oder im Umlaufverfahren (z.B. schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail) möglich, soweit nicht ein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Außerhalb der Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 10 Aufsichtsrat - Aufgaben, Verfahren, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät diese in Fragen der Unternehmensführung. Ferner berät er die Gesellschafter in den Angelegenheiten gemäß § 6 Ziffer 2 Satz 2 lit. m). Er kann Dritte mit Prüfungshandlungen beauftragen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an der ordentlichen Gesellschafterversammlung und nach Möglichkeit auch an den weiteren Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Gremiums und repräsentiert den Aufsichtsrat im Verhältnis zur Geschäftsführung und zur Gesellschafterversammlung sowie etwaigen Dritten. Kann angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit eine Beschlussfassung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4 lit. b) nicht herbeigeführt werden, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats abweichend von den dortigen Regelungen zu Eilentscheidungen befugt.
4. Der Aufsichtsrat beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) - Zustimmung zur Bestellung/Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten und Handlungsbevollmächtigten,
 - Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers und Abschluss oder Beendigung des Prüfungsauftrages,
 - b) Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere:
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten,
 - Vornahme von Investitionen von mehr als € 250.000,-,
 - Abschluss und Änderung von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen und einer laufenden Verpflichtung von monatlich mehr als € 10.000,-,
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten außer im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs,
 - Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
 - Feststellung der Erfüllung oder Verfehlung etwaiger im Anstellungsvertrag der Geschäftsführer enthaltener Zielvorgaben als Grundlage für die Bemessung variabler Vergütungsbestandteile.

Der Aufsichtsrat kann bestimmte Geschäfte von dem Erfordernis der Zustimmung freistellen, er kann auch weitere Geschäfte für zustimmungsbedürftig erklären, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung anderes beschließt.

- c) Vorschläge gegenüber der Gesellschafterversammlung betreffend:
 - Auswahl künftiger Geschäftsführer,
 - Inhalt der Geschäftsführer-Anstellungsverträge.
- 5. Der Aufsichtsrat repräsentiert die Gesellschaft bei der Vorauswahl künftiger Geschäftsführer nach außen und führt mit den in Betracht kommenden Bewerbern die wesentlichen Vorverhandlungen über die Bedingungen einer Anstellung als Geschäftsführer.
- 6. Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung:
 - a) einmal jährlich im Vorfeld der ordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich sowie auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung mündlich über seine Tätigkeit.
 - b) unverzüglich über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend beeinflussen können.
- 7. Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen oder zur internen Organisation seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.
- 8. Auf den Aufsichtsrat finden die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen ergänzend Anwendung.

§ 11 Aufsichtsrat - Vergütung, Eigengeschäfte

- 1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung, sofern die Gesellschafterversammlung eine solche beschließt.
- 2. Sämtliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschaft darf ihren Aufsichtsratsmitgliedern keinen Kredit gewähren.

§12 Geschäftsführung, Vertretung

- 1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie entwickelt Konzepte zur strategischen Entwicklung des Unternehmens in Abstimmung mit

dem Aufsichtsrat und sorgt für deren Umsetzung. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu sorgen und ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement sicherzustellen.

2. a) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
b) Prokuristen dürfen nur als Gesamtprokuristen bestellt werden; die Gesellschaft wird durch zwei Prokuristen gemeinsam oder durch einen Prokuristen zusammen mit einem Geschäftsführer vertreten.
3. Die Gesellschafter können die Vertretung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen sowie für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Alle Rechte, Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem mit ihm geschlossenen Anstellungsvertrag.
5. Die Vornahme von Geschäften, über die nach § 6 Ziffer 2 Beschluss zu fassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Vornahme der in § 10 Ziffer 4 lit. a) und b) benannten Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Darüber hinaus sind die Geschäftsführer an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Die Vornahme von Geschäften, die außerhalb des Gesellschaftszwecks liegen, ist untersagt.
6. Ein Geschäftsführer kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen in einer Gesellschafterversammlung abberufen werden.
7. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:
 - a) unverzüglich, wenn sich wesentliche Prämissen der strategischen Planung ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sie hat dabei konkrete Vorschläge zur Anpassung der Planung zu unterbreiten,
 - b) unverzüglich über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz – oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend beeinflussen können,

- c) im vereinbarten Turnus und
 - d) im Übrigen auf Verlangen des Aufsichtsrates oder eines seiner Mitglieder jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft.
8. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung zu berichten:
- a) im 3-Monats-Rhythmus
 - b) unverzüglich, wenn sich besondere Risiken für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft ergeben.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und – soweit nach § 264 Abs. 1 HGB erforderlich – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Unabhängig von einer eventuellen gesetzlichen Verpflichtung sind der Jahresabschluss und ggfls. der Lagebericht nach Maßgabe der §§ 316 ff. HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss ist abweichend von § 42a Abs. 2 GmbH-Gesetz innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres für das vergangene Jahr durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzustellen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Abschlussprüfers zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Bericht ist auch der Geschäftsführung zuzuleiten.

§ 14 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter haben für die gekündigten Geschäftsanteile ein Ankaufsrecht.

2. Die Veräußerung, Verpfändung; Abtretung, Nießbrauchstellung oder Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der Geschäftsanteile des Stammkapitals.
3. Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Geschäftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden.
4. Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, dass sie den Gegenstand der Gesellschaft und den Geschäftszweck nach § 2 dieses Vertrages erfüllen.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist aus wichtigem Grunde zulässig.
2. Eine Einziehung ist stets zulässig, wenn
 - a) eine Pfändung des Geschäftsanteils durch einen Gläubiger des Gesellschafters betrieben wird,
 - b) der Gesellschafter Insolvenzantrag gestellt hat.
3. Der Gesellschafter erhält in diesem Fall nicht mehr als die von ihm eingezahlten Einlagen zurück.

§ 16 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Eine Auflösung der Gesellschaft bedarf der Einstimmigkeit. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V., Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stammeinlagen werden vorab an die Gesellschafter ausgezahlt. Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer liquidiert. Abweichend von einer eventuellen vertraglichen Beschränkung der Geschäftsführer sind sie für die Zwecke der Liquidation allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Absätze 2 und 3 gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist unter Berücksichtigung des Gemeinnützigkeitsrechts eine dem Sinn und Zwecke dieses Vertrages entsprechende Regelung anzuwenden.